

Hinweis zur Geltung: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte zwischen der SIMPLEKSO GmbH und Unternehmern (B2B) im Sinne des § 14 BGB. Die SIMPLEKSO GmbH erbringt keine Leistungen für Verbraucher (B2C). Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der SIMPLEKSO GmbH

Stand: Juni 2026

TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsstruktur

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, Angebote und Leistungen zwischen der SIMPLEKSO GmbH, Neue Plantage 6, 14467 Potsdam (nachfolgend „Anbieter“) und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“) über Beratungs-, Konzeptions-, Design-, Implementierungs-, Entwicklungs-, Support- und Hosting-Leistungen im digitalen Bereich.
2. Diese AGB gelten ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B) im Sinne des § 14 BGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Anbieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.
3. Die vertragliche Zusammenarbeit ist zweistufig strukturiert: Das rechtliche Fundament wird durch diese AGB gebildet. Die konkreten operativen Leistungsinhalte, Budgets, Zeitschätzungen und spezifischen Annahmen werden in eigenständigen Aufträgen (nachfolgend „Projektauftrag“) definiert.
4. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Dokumenten gilt folgende Rangfolge:
 - Der jeweilige Projektauftrag (inklusive seiner spezifischen Anhänge und Annahmen);
 - Diese AGB.

§ 2 Vertragsschluss und Angebote

1. Alle Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich, sofern im jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich eine feste Bindefrist (Gültigkeitsdauer) ausgewiesen ist. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, einen Projektauftrag zu erteilen. Ist im Angebot eine Bindefrist definiert, ist der Anbieter an die darin enthaltenen Konditionen nur gebunden, wenn der Projektauftrag innerhalb dieser Frist vom Kunden rechtsverbindlich unterzeichnet beim Anbieter eingeht.
2. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche oder digitale Unterzeichnung eines Projektauftrags durch beide Parteien oder durch den Beginn der tatsächlichen Leistungserbringung durch den Anbieter zustande.
3. Der Anbieter ist jederzeit berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten qualifizierter Subunternehmer und Freelancer zu bedienen. Der Anbieter bleibt im Verhältnis zum Kunden für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen voll verantwortlich.

§ 3 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung richtet sich nach den im jeweiligen Projektauftrag vereinbarten Konditionen. Alle Preise verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Wertbasierte Vergütung (Epic-Pricing): Die Vergütung von funktionalen Leistungspaketen (nachfolgend „Epics“) erfolgt auf Basis des vertraglich vereinbarten wirtschaftlichen und technologischen Gesamtwerts der Lieferung. Es handelt sich um wertbasierte Pauschalbudgets pro Epic. Die Vergütung ist mit Erbringung der funktionalen Anforderungen des jeweiligen Epics bzw. des vereinbarten Meilensteins in voller Höhe geschuldet. Der Anbieter schuldet die vertragsgemäße Umsetzung des Leistungsumfangs, ist jedoch nicht verpflichtet, Arbeitszeitnachweise, interne kalkulatorische Grundlagen, Timesheets oder Stundennachweisen offenzulegen. Ein Anspruch des Kunden auf Offenlegung solcher Daten ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Anbieter berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu fordern und die Arbeiten an allen laufenden Projektaufträgen des Kunden bis zum vollständigen Zahlungseingang vorübergehend einzustellen (Leistungsverweigerungsrecht).

§ 4 Eigentumsvorbehalt und Rechteübertragung (IP)

1. Alle Inhalte, Daten und Materialien, die der Kunde dem Anbieter zur Vertragserfüllung beistellt, verbleiben im Eigentum und im Recht des Kunden. Der Kunde gewährt dem Anbieter hieran ein zeitlich und räumlich beschränktes, kostenfreies Nutzungsrecht, soweit dies für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist.
2. An den speziell für den Kunden im Rahmen eines Projektauftrags erstellten Arbeitsergebnissen (nachfolgend „Neuwerke“) überträgt der Anbieter dem Kunden grundsätzlich ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck.
3. Strikter Eigentumsvorbehalt: Die Übertragung sämtlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Neuwerken erfolgt ausdrücklich aufschiebend bedingt auf die vollständige Bezahlung der im jeweiligen Projektauftrag vereinbarten Gesamtvergütung. Eine vorzeitige Nutzung vor vollständiger Bezahlung ist nicht gestattet und kann vom Anbieter untersagt werden.
4. Werden in den Arbeitsergebnissen Open-Source-Komponenten oder Dritterzeugnisse integriert, findet eine Rechteübertragung nur im Umfang und nach Maßgabe der jeweils encamp-einschlägigen Open-Source- oder Dritt-Lizenzbedingungen statt.
5. Referenznennung: Der Anbieter ist berechtigt, den Namen des Kunden sowie das für ihn umgesetzte Projekt nach erfolgreichem Abschluss als Referenz (z. B. auf der Website oder in Präsentationen) zu nennen. Die Veröffentlichung von detaillierten Case Studies oder tiefergehenden Projektberichten erfolgt jedoch nach vorheriger Abstimmung und Freigabe durch den Kunden in Textform.

§ 5 Haftungsbegrenzung und Schadensersatz

1. Der Anbieter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht – d. h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung des Anbieters auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.

3. Haftungsdeckelung auf den Wert des Projektauftrags: In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist die Haftung des Anbieters pro Schadensfall und für alle Schadensfälle innerhalb eines Projektauftrags insgesamt maximal auf den Gesamtauftragswert desjenigen Projektauftrags begrenzt, in welchem die schadensursächliche Pflichtverletzung stattgefunden hat. Die Haftung für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
4. Für den Verlust von Daten haftet der Anbieter bei leichter Fahrlässigkeit nur unter den Bedingungen des § 5 Abs. 2 und nur für den Aufwand, der bei einer ordnungsgemäßen, dem Stand der Technik entsprechenden und regelmäßigen Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung angefallen wäre.

§ 6 Geheimhaltung (NDA)

1. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekanntwerdenden vertraulichen Informationen (insbesondere geschäftliche, technische oder organisatorische Daten, Quellcodes und Dokumente) streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen Projektauftrags zu verwenden.
2. Vertraulich sind Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Natur der Sache ergibt.
3. Diese Verpflichtung überdauert die Beendigung der Zusammenarbeit für einen Zeitraum von drei (3) Jahren. Soweit zwischen den Parteien ein separates, eigenständiges Non-Disclosure Agreement (NDA) unterzeichnet wurde, gehen dessen Regelungen im Zweifel vor.

§ 7 Gerichtsstand, Rechtswahl und Schriftform

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Anbieters (Potsdam, Deutschland).
3. Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform oder einer elektronischen Signatur (z. B. einfache elektronische Bestätigung im Projektmanagement-System des Anbieters, E-Mail oder digitale Signatur).

TEIL B: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIGITAL-PROJEKTE

Diese Bestimmungen finden Anwendung auf die Umsetzung von Individual-, Softwareentwicklungs- und Integrationsprojekten.

§ 8 Agile Leistungserbringung und Epic-Budgets

1. Sofern im jeweiligen Projektauftrag nicht ausdrücklich und unter Verwendung des Begriffs „garantiertes Werk mit werkvertraglicher Erfolgsgarantie“ Abweichendes vereinbart wurde, werden alle Digitalprojekte auf dienstvertraglicher Basis gemäß § 611 BGB erbracht. Gegenstand des Vertrages ist die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Entwicklungs- und Beratungsleistungen, nicht die Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs.
2. Die Strukturierung und Budgetierung von Projekten erfolgt auf Basis von funktionalen Arbeitspaketen („Epics“).
3. Wird im Projektauftrag für ein Epic ein Budgetrahmen („Range Offer“ von/bis) vereinbart, basiert dieser Rahmen auf einer internen Risikobewertung bezüglich der bekannten Anforderungen. Die Erreichung des funktionalen Meilensteins innerhalb dieser Range berechtigt den Anbieter zur Abrechnung des vereinbarten Budgetbetrags. Der Anbieter wird den Kunden rechtzeitig informieren, wenn sich abzeichnet, dass ein Epic das ursprünglich anvisierte Budget überschreiten wird.

§ 9 Umgang mit Annahmen und Abhängigkeiten

1. Jedes SOW enthält eine Liste von projektspezifischen Annahmen und Abhängigkeiten. Diese Annahmen (z. B. die fehlerfreie Verfügbarkeit von Drittanbieter-Schnittstellen, prompte Zuarbeit des Kunden, Bereitstellung von konsistenten Datenstrukturen) bilden die kalkulatorische Geschäftsgrundlage für die geschätzte Budget-Range.
2. Erweist sich eine im Projektauftrag definierte Annahme oder Abhängigkeit als unzutreffend, unvollständig oder fehlerhaft, oder treten Risiken ein, die im Projektauftrag ausdrücklich ausgeschlossen wurden, verliert die geschätzte Budget-Range für das betroffene Epic automatisch ihre Bindungswirkung.
3. Der Anbieter ist in diesem Fall berechtigt, die Arbeiten an dem betroffenen Epic vorübergehend zu pausieren, bis der Mehraufwand und die neuen Parameter durch eine schriftliche Leistungsänderung (Change Order / CO)

zwischen den Parteien neu geregelt wurden.

§ 10 Mitwirkungspflichten und Annahmeverzug

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter bei der Erfüllung der Leistungen umfassend und rechtzeitig zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die fristgerechte Bereitstellung von korrekten Daten, Texten, Medien, Lizenzen sowie der ungehinderte Fernzugriff auf die Zielsysteme via sicherer Protokolle.
2. Gerät der Kunde mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug (z. B. durch verspätete Freigaben oder fehlendes Feedback im Sprint-Rhythmus), gerät er automatisch in Annahmeverzug. Der Anbieter ist berechtigt, die betroffenen Entwickler-Ressourcen für die Dauer der Verzögerung anderweitig einzusetzen. Der durch den Leerlauf nachweisbar entstandene Schaden (Bereithaltungskosten auf Basis der im Projektauftrag hinterlegten Preisliste/Rate Card) wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 11 Abnahme bei Meilensteinen (Automatische Meilenstein-Freigabe)

1. Soweit im Projektauftrag ausnahmsweise ausdrücklich die Erstellung eines konkreten Werkes (Festpreis-Werkvertrag) vereinbart wurde, gelten für die Freigabe die nachfolgenden Bestimmungen:
2. Der Anbieter zeigt dem Kunden die Fertigstellung und Freigabebereitschaft des im Projektauftrag definierten finalen Meilensteins oder eines Epic-Meilensteins an (z. B. durch Bereitstellung auf einer Testumgebung oder Präsentation im Review-Meeting).
3. Der Kunde ist verpflichtet, das Ergebnis des Meilensteins innerhalb von 10 Werktagen (Prüffrist) zu testen und etwaige wesentliche Mängel in Textform detailliert zu rügen.
4. Genehmigung durch Zeitablauf: Die Leistung des jeweiligen Meilensteins gilt als vollständig und mängelfrei freigegeben, wenn der Kunde innerhalb der 10-tägigen Prüffrist keine wesentlichen, die vertragsgemäße Nutzung verhindernden Mängel schriftlich rügt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Kunde nachweist, dass eine Rüge innerhalb der Frist aufgrund unverschuldeter Umstände unmöglich war und er die Mängel unverzüglich nacherhebt.
5. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Freigabe eines Meilensteins nicht verweigert werden. Solche Restpunkte werden im Rahmen der regulären Gewährleistung behoben.

§ 12 Technologie-spezifischer Haftungsausschluss (SaaS / Open Source / AI)

1. Bei Projekten, die eine Integration von proprietären Dritt-SaaS-Plattformen und Cloud-Systemen beinhalten, gelten ergänzend die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Der Anbieter schuldet die fachgerechte Konfiguration und Integration nach dem Stand der Technik, übernimmt jedoch keine Gewährleistung oder Haftung für die permanente Verfügbarkeit, Fehlerfreiheit oder API-Stabilität der Infrastruktur des Drittanbieters.
2. Bei Projekten, die auf Open-Source-Software und Community-Komponenten basieren, haftet der Anbieter nicht für Sicherheitslücken, konzeptionelle Fehler oder Lizenzverstöße, die im Core-Code oder in Drittanbieter-Plugins der jeweiligen Open-Source-Systeme begründet sind.
3. Bei der Implementierung von Systemen, die auf Künstlicher Intelligenz (KI) oder Large Language Models (LLMs) basieren, schuldet der Anbieter eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Anbindung sowie die Implementierung gängiger technischer Absicherungen (z. B. Filter-Prompts, Validierungsstrukturen). Aufgrund der inhärenten, nicht-deterministischen Natur von KI-Modellen übernimmt der Anbieter keine Haftung für unvorhersehbare, systembedingte Fehler, inhaltliche Abweichungen (Halluzinationen), das Fehlen von Schutzrechten Dritter im vom Hersteller bereitgestellten Basismodell oder die konstante Qualität der durch die KI generierten Outputs.
4. Nachträgliche Anpassungen, die durch Updates, Modifikationen oder die Einstellung von Programmierschnittstellen (APIs) seitens der Drittanbieter, KI-Plattformen oder Open-Source-Core-Systeme notwendig werden, sind nicht von der ursprünglichen Aufwandsschätzung umfasst und werden als neues SOW oder Change Order veranschlagt.

TEIL C: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SUPPORT, WARTUNG UND SLAs

Diese Bestimmungen finden Anwendung auf die fortlaufende Betreuung, Systemwartung, das Störungsmanagement (Incident Management) und den laufenden technischen Support.

§ 13 Agile Support-Steuerung und flexibles Jahresbudget

1. Die operative Durchführung von regelmäßigen Support-, Optimierungs- und Weiterentwicklungsleistungen erfolgt standardmäßig im Rahmen von zeitlich abgegrenzten Arbeitszyklen (Sprints). Die Planung, Zuweisung und Dokumentation der Aufgaben erfolgt ausschließlich innerhalb des vom Anbieter bereitgestellten Projektmanagement-Systems.
2. Maintenance-Retainer (Flexibles Jahreskontingent): Bucht der Kunde im SOW ein wiederkehrendes monatliches Support-Budget (Pauschalhonorar), dient das vereinbarte monatliche Stunden- oder Leistungskontingent als operativer Richtwert zur Befüllung der Sprints.
3. Ferien- und Flexibilitätsregelung: Um betrieblichen Schwankungen (z. B. während der Sommerferien oder projektfreien Phasen) Rechnung zu tragen, verfallen nicht genutzte monatliche Kontingente nicht automatisch am Monatsende. Die Parteien vereinbaren stattdessen ein flexibles Jahreskontingent. Abweichungen vom monatlichen Richtwert (Unter- oder Überschreitungen) sind zulässig und werden im Rahmen des Jahresbudgets ausgeglichen, sofern die Parteien die Anpassung der anstehenden Sprints mindestens 4 bis 6 Wochen vorab gemeinsam im Rahmen der Sprintplanung abgestimmt und freigegeben haben. Am Ende des Vertragsjahres nicht genutzte Kontingente verfallen ohne Anspruch auf Rückvergütung.

§ 14 Incident-Management (Fehlermeldungen und SLAs)

1. Davon abgegrenzt sind kritische Systemstörungen (Incidents). Ein Incident liegt vor, wenn die produktive Nutzung des Gesamtsystems oder eines geschäftskritischen Kernprozesses erheblich gestört oder unmöglich ist.
2. Störungsmeldungen müssen vom Kunden ausschließlich über den vom Anbieter definierten Kommunikationskanal (das digitale Ticket-System oder eine dedizierte Notfall-E-Mail-Adresse) gemeldet werden. Ein Zuruf über andere Kanäle setzt vereinbarte Service-Level-Fristen (SLAs) nicht in Gang.
3. Das Incident-Management im Rahmen vereinbarter SLAs umfasst die

qualifizierte Rückmeldung (Response Time) sowie das Aufzeigen eines temporären Lösungswegs zur Umgehung des Fehlers (Workaround). Die finale Behebung der zugrundeliegenden Ursache im Quellcode oder im Systemkern (Root Cause Resolution) ist ausdrücklich nicht Teil des standardmäßigen Incident-Managements, sondern wird als separate Leistungsänderung (Change Request) in den nächsten regulären Sprint eingesteuert oder als separates Angebot veranschlagt.

§ 15 Die "Wartet auf Kundenrückmeldung"-Regel (Wait Customer)

1. Benötigt der Anbieter zur Analyse oder Behebung eines Tickets zusätzliche Informationen, Zugangsdaten, Logins oder Freigaben des Kunden, stellt der Anbieter das Ticket im System auf den Status „Wartet auf Kundenrückmeldung“ (oder ein entsprechendes Äquivalent).
2. Mit dem Setzen dieses Status wird die vereinbarte SLA-Uhr (Reaktions- und Bearbeitungszeit) des Anbieters mit sofortiger Wirkung pausiert. Sie läuft erst ab dem Moment weiter, in dem der Kunde die angeforderten Informationen vollständig und im Ticket dokumentiert beigestellt hat.
3. Verbleibt ein Ticket länger als fünf (5) Werktage ohne inhaltliche Reaktion des Kunden im Status „Wartet auf Kundenrückmeldung“, ist der Anbieter berechtigt, das Ticket als ungelöst zu schließen. Eine spätere Reaktivierung gilt als neues Ticket.

§ 16 Technische Risikominimierung und Leistungsabgrenzung im Support-Betrieb

1. Proprietäre Dritt-SaaS-Plattformen und Cloud-Systeme: Liegt die Ursache einer Störung in der Infrastruktur, einem globalen Serverausfall, einem fehlerhaften automatischen Core-Update oder einer unangekündigten API-Modifikation des Herstellers der proprietären Dritt-SaaS-Plattform, pausieren sämtliche SLAs des Anbieters automatisch. Der Anbieter übernimmt auf Wunsch des Kunden das Monitoring des Herstellertickets, haftet jedoch nicht für die Reaktions- oder Behebungszeiten des Drittanbieters.
2. Open-Source-Software und Community-Komponenten: Bei der Wartung von Open-Source-Systemen schuldet der Anbieter das fachgerechte Einspielen von offiziellen Sicherheits-Patches und stabilen Versions-Updates. Führen Fehler, Inkompatibilitäten oder unentdeckte Sicherheitslücken innerhalb von Community-Plugins oder des Core-Codes des Open-Source-Systems zu

Fehlfunktionen, haftet der Anbieter hierfür nicht. Die Behebung solcher extern verursachten Fehler erfolgt außerhalb vereinbarter SLAs als kostenpflichtiges Zusatzbudget.

3. Künstliche Intelligenz (KI) und Custom AI-Pipelines: Der Kunde erkennt an, dass KI-Modelle und Large Language Models (LLMs) einem kontinuierlichen Wandel durch die globalen Anbieter unterliegen. Verändern KI-Modelle nach einem Update ihr Antwortverhalten (z. B. durch veränderte Gewichtungen, veränderte Filter-Richtlinien oder Halluzinationen), begründet dies keinen Mangel der Leistung des Anbieters. Die Neukalibrierung von Prompts, Vektordatenbanken oder Schnittstellen (AI-Blending) wird als Leistungsänderung (Change Request) behandelt.
4. Ergänzende Bedingungen für Infrastruktur & Hosting (Generalunternehmerschaft): Soweit der Anbieter für den Kunden als Generalunternehmer das Webhosting oder die Serverinfrastruktur über externe Infrastruktur-Dienstleister (Subunternehmer) bereitstellt, gelten die folgenden Regelungen:
 - Der Anbieter gibt die Verfügbarkeitsgarantien und Service Levels des tatsächlichen Infrastruktur-Dienstleisters (Rechenzentrumsbetreibers) eins zu eins an den Kunden weiter.
 - Bei Serverausfällen, Netzknottenstörungen oder physischen Defekten im Rechenzentrum ruhen die SLAs des Anbieters. Der Anbieter haftet gegenüber dem Kunden im Schadensfall nur in dem Umfang, in dem der externe Infrastruktur-Dienstleister im Regressfall gegenüber dem Anbieter haftet. Eine verschuldensunabhängige Garantiehafung des Anbieters für die Serververfügbarkeit ist ausgeschlossen.